



**Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen**

vom 23. August 2007 – FH-Mitteilung Nr. 30/2007
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
4. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 64/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Prozesstechnik im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 23. August 2007 – FH-Mitteilung Nr. 30/2007
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
4. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 64/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Zugang zum Studium, Grundpraktikum	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Studien- und Prüfungselemente	3
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	3
§ 8 Durchführung von Prüfungen	4
§ 9 Verbesserungsversuch	4
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	4
§ 11 Praxisprojekt	4
§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium	4
§ 13 Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde	4
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5
Anlage Studienplan	6

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden und ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Prozesstechnik“.

Der Studiengang wird zusammen von der Fachhochschule und der Rhein-Erft-Akademie gGmbH angeboten. Ein Teil des Studiums wird im Franchise-Modell von der Rhein-Erft-Akademie durchgeführt. Die Prüfungen während des gesamten Studiengangs liegen in der Verantwortung der Hochschule.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Für die berufsbegleitend Studierenden besteht die Möglichkeit, spezielle Kenntnisse aus ihrer bisherigen und laufenden beruflichen Tätigkeit berücksichtigen zu lassen (Work Based Learning), um Studium und Beruf möglichst kollisionsfrei vereinbaren zu können. Für ausbildungsintegrierend Studierende besteht diese Möglichkeit erst nach absolvierter Berufsausbildung (vgl. § 4).

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einem Praxisprojekt mit Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform:

„B.Eng.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang („Prozesstechnik“) angegeben.

§ 3 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut.

(3) Das Studienvolumen beträgt inklusive Praxisprojekt und Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Insgesamt sind davon 15 Leistungspunkte dem Erwerb außerfachlicher allgemeiner Kompetenzen vorbehalten.

(4) Das Studium schließt im achten Semester mit dem Praxisprojekt im Umfang von 15, der Bachelorarbeit im Umfang von 12 und dem zugehörigen Kolloquium im Umfang von 3 Leistungspunkten ab.

(5) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienplan (berufsbegleitendes und ausbildungsintegrierendes Modell) in der Anlage.

(6) Nach Abschluss der Ausbildung können ausbildungsintegrierend Studierende im Bachelorstudiengang Prozesstechnik ihr Studium zu Ende führen.

§ 4 | Zugang zum Studium, Grundpraktikum

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium:

a) Berufsbegleitend:

Voraussetzung ist außerdem eine abgeschlossene Ausbildung als Industriemeister bzw. Industriemeisterin Chemie, Chemotechniker bzw. Chemotechnikerin, Chemikant bzw. Chemikantin, Chemielaborant bzw. Chemielaborantin oder eine vergleichbare Ausbildung in der Prozessindustrie. Mit dem Nachweis dieser Berufsausbildung wird auch der in § 6 RPO geforderte Nachweis einer praktischen Tätigkeit geführt.

b) Ausbildungsintegrierend:

Zum ausbildungsintegrierenden Studium im Bachelorstudiengang Prozesstechnik hat Zugang, wer einen Ausbildungsvertrag in der Prozessindustrie zum Chemikanten/zur Chemikantin oder zum Chemielaboranten/zur Chemielaborantin oder vergleichbaren Berufsausbildungen mit einem Bildungsträger vorlegt, mit dem die Fachhochschule einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen hat, in dem die Ausbildungsinhalte abgestimmt sind. Ein

einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn ist gemäß § 6 Absatz 1 S. 2 RPO nicht erforderlich.

§ 5 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 6 | Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und selbständig anwenden können.

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

- Mathematik
- Physik
- Allgemeine Chemie
- Angewandte Mathematik
- EDV
- Anorganische Chemie
- Physikalische Chemie
- Analytische Chemie
- Organische Chemie
- Technische Thermodynamik
- Chemische Thermodynamik
- Wärme- und Stoffübertragung
- Strömungsmechanik
- Thermische Verfahren 1
- Technisches Englisch
- Thermische Verfahren 2
- Chemische Reaktionstechnik 1
- Mechanische Verfahren
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Chemische Reaktionstechnik 2
- Prozessentwicklung
- Technische Statistik und CAQ
- Projektmanagement
- Rechnungswesen und Controlling
- Prozesssimulation
- Prozessauslegung
- CAD
- Allgemeine Kompetenzen (2 Module)
- Praxisprojekt
- Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 7 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) In allen Modulen des Studiums, die laut Studienplan (Anlage) Praktika enthalten, ist die Vorlage der Teilnahme-

scheine zu den jeweiligen Praktika Voraussetzung für die Zulassung zur zugehörigen Prüfung.

§ 8 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Durchführung der Prüfungen regelt § 16 RPO.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind im Studienplan ausgewiesen.

(3) Prüfungsleistungen können in Form von Klausurarbeiten, in Form von mündlichen Prüfungen oder vergleichbaren Prüfungsformen abgelegt werden. Klausuren haben einen Umfang von 1 bis 3 Zeitstunden, mündliche Prüfungen einen Umfang von 30 Minuten. Andere Prüfungsformen haben einen vergleichbaren zeitlichen Rahmen.

(4) Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 HG können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt aufgrund der Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den Studiengang Prozesstechnik der Fachhochschule Aachen (WBL-Ordnung).

§ 9 | Verbesserungsversuch

Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 10 | Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt § 21 RPO.

§ 11 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Bachelorarbeit sein.

(2) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erbracht hat. Zusätzlich müssen alle Prüfungen des ersten bis dritten Semesters erfolgreich absolviert sein. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes wird durch den für die Betreuung zuständigen Prüfer oder die für die Betreuung zuständige Prüferin bescheinigt.

§ 12 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die IHK-Prüfung oder eine vergleichbare Berufsausbildung absolviert hat, alle Prüfungen bis auf eine Prüfung des Studiums bestanden und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(4) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des Studiums erbracht hat und das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Näheres regelt § 31 RPO. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

(5) Näheres zum Bachelorprojekt, zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium regelt die RPO.

§ 13 | Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen des Studiums sowie der Note für die Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75 %, der Anteil für die Bachelorarbeit 20 % und für das Kolloquium 5 %.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums.

§ 14 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 04.06.2014 (FH-Mitteilung Nr. 64/2014) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang „Prozesstechnik“ ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Studienplan

Erstes bis drittes Semester (berufsbegleitend und ausbildungsintegrierend)

Modul-Nr.	Modul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
311007	Mathematik	3 4 -			7	9	MP
311107	Physik	3 2 1			6	9	MP
	Allgemeine Chemie	2 1 -			3	5	MP
321117	Angewandte Mathematik		2 1 -		3	4	MP
321127	EDV		1 1 2		4	6	MP
	Anorganische Chemie		3 2 1		6	9	MP
321307	Physikalische Chemie		2 1 -		3	5	MP
	Analytische Chemie			2 1 -	3	4	MP
331407	Organische Chemie			2 2 2	6	9	MP
331207	Technische Thermodynamik			2 1 1	4	6	MP
	Chemische Thermodynamik			1 1 1	3	4	MP
	Summe	16	16	16	48	70	

Viertes bis achttes Semester (berufsbegleitend und ausbildungsintegrierend)

Modul-Nr.	Modul	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
341117	Wärme- und Stoffübertragung	2 2 1				Bachelorarbeit	5	6	MP
341127	Strömungsmechanik	2 1 -					3	4	MP
341207	Thermische Verfahren 1	2 1 1					4	5	MP
	Technisches Englisch *	3 - -					3	3	MP
318007	Allgemeine Kompetenzen	2 1 -					3	3	MP
351107	Thermische Verfahren 2		2 2 2				6	6	MP
351217	Chemische Reaktionstechnik 1		2 - 2				4	5	MP
351227	Mechanische Verfahren		2 1 -				3	5	MP
	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		2 1 -				3	4	MP
361107	Chemische Reaktionstechnik 2			2 - 2			4	5	MP
361217	Prozessentwicklung			1 - 2			3	4	MP
361227	Technische Statistik und CAQ			2 1 1			4	5	MP
	Projektmanagement *			2 - -			2	3	MP
	Rechnungswesen und Controlling *			2 - -			2	3	MP
318007	Allgemeine Kompetenzen			2 1 -			3	3	MP
371127	Prozesssimulation				1 - 2		3	4	MP
371117	Prozessauslegung				2 - 4		6	8	MP
371137	CAD				1 - 2		3	4	MP
	Praxisprojekt							15	MP
	Bachelorarbeit							12	MP
	Kolloquium							3	MP
	Summe	18	16	18	12		64	110	

*) In diesen Lehrveranstaltungen ist die Vermittlung Allgemeiner Kompetenzen jeweils im Umfang von 3 LP integriert.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,
PE = Prüfungselement, MP = Modulprüfung, LP = Leistungspunkte